



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

18. Januar 2022

Nr. 2022-36 R-362-30 Teilrevision der Nutzungsplanung, Gemeinde Schattdorf; Genehmigung

Mit der Publikation vom 22. Oktober 2021 im Amtsblatt des Kantons Uri legte der Gemeinderat Schattdorf die Teilrevision der Nutzungsplanung während 30 Tagen öffentlich auf. Am 29. November 2021 stimmte die Gemeindeversammlung Schattdorf der Teilrevision der Nutzungsplanung zu.

Am 2. Dezember 2021 ersuchte der Gemeinderat Schattdorf den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen.

Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur rechtsgültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Den bei der Genehmigung der Nutzungspläne vorliegenden digitalen Daten kommt Rechtswirkung zu (Art. 1a des Reglements zum Planungs- und Baugesetz [RPBG]; RB 40.1115).
2. Nach Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Bericht vom 30. November 2021 der Acht Grad Ost AG genügt diesen Anforderungen.
3. Mit der letzten Teilrevision «Siedlungsraum» der Gemeinde Schattdorf (RRB-Nr. 2021-72 vom 9. Februar 2021) wurde die Nutzungsplanung bereinigt und an die übergeordneten Planungsinstrumente angepasst. Einzig die Gefahrenzonen wurden aufgrund laufender naturgefahrenrelevanter Bauprojekte (Schutzdämme Ruag, Lehn-/Lauwitalbach, Gangbach) noch nicht revidiert. Diese Bauvorhaben sind nun abgeschlossen, und die angepasste Gefahrenkarte der Gemeinde Schattdorf liegt vor. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen nun die Gefahrenzonen gemäss

dem kantonalen Richtplan und den Richtlinien vom 20. Oktober 2020 zur Ausarbeitung und Umsetzung von Gefahrenkarten und Gefahrenzonenplänen angepasst werden.

4. Weiter soll die Parzelle Nr. 1806, die sich in der Wohnzone 2 (W2) befindet, neu der Wohnzone 3 (W3) zugewiesen werden. Durch die Aufzonung der Parzelle kann ein zusätzliches Vollgeschoss realisiert werden. Dadurch kann auf gleicher Fläche mehr Wohnraum generiert werden. Die Aufzonung entspricht dem kommunalen Siedlungsleitbild der Gemeinde Schattdorf und dem kantonalen Richtplan.
5. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Bevölkerung wurde über Ziele und Ablauf der Planung informiert, und es wurde ihr die Möglichkeit geboten, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
6. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung Schattdorf genehmigungsfähig ist. Sie erweist sich als zweckmässig und sachgerecht und entspricht den räumlichen Entwicklungsstrategien, die im kantonalen Richtplan festgelegt sind. Die festgelegten Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutz- und Forstgesetzgebung.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Schattdorf, bestehend aus den digitalen Daten der revidierten Nutzungsplanung, wird genehmigt.
2. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten Nutzungsplanung in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Schattdorf; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Abteilung Raumplanung; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

